

Anlage Selbstauskunft

Qualifizierte Selbstauskunft über das Vorliegen eines negativen Antigen- Selbsttests zum Nachweis des SARS-CoV-2 Virus

Der Test wurde ohne Aufsicht durch eine fachkundige Person durchgeführt.

Getestete Person:

.....
Name, Vorname

.....
Anschrift Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, Land)

.....
ggf. Anschrift derzeitiger Aufenthaltsort

.....
Geburtsdatum

.....
Telefonnummer

.....
E-Mail-Adresse

Coronavirus Antigen-Selbsttest

Test:
Name des Tests

Hersteller:
Herstellername

Testdatum/Uhrzeit:

Das Testergebnis war "negativ".

Ich versichere, dass diese Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind.

Zusatz nur für Landesbedienstete:

Es ist mir bekannt, dass eine fahrlässig oder vorsätzlich eine unrichtige Selbstauskunft arbeits- bzw. dienstrechtlich sanktioniert werden kann.

.....
Datum, Unterschrift der getesteten Person
Bei Minderjährigkeit der getesteten Person: Datum, Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

Wichtige Hinweise bei positivem Testergebnis nach einem Selbsttest ohne fachkundige Aufsicht:

- Sie sind verpflichtet, unverzüglich einen PCR-Test bei einem Arzt oder einem Testzentrum durchführen zu lassen.
- Bis das Ergebnis vorliegt, müssen Sie zu Hause bleiben und sich absondern. Verlassen Sie Ihre Wohnung oder Ihr Haus nur in medizinischen oder sonstigen Notfällen.
- Ihre Hausstandsangehörigen (Familie, Wohngemeinschaft) sollen ihre Kontakte reduzieren. Wenn der PCR-Test die Infektion bestätigt (also positiv ist), gelten die Regelungen für positiv getestete Personen, insb. die Pflicht zur Meldung beim Gesundheitsamt, 14 Tage Absonderung ab Testung und sofortige Absonderung der Hausstandsangehörigen. Mehr Informationen finden Sie in der *Allgemeinverfügung zur Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen* Ihres Landkreises oder Ihrer Kreisfreien Stadt.
- Wenn der PCR-Test die Infektion nicht bestätigt (also negativ ist), ist die Pflicht zur Absonderung sofort aufgehoben. Informieren Sie auch Ihre Hausstandsangehörigen.

Datenschutzhinweis:

Die qualifizierte Selbstauskunft kann von der Schule erfasst und dokumentiert werden. Die Dokumentation ist unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, wenn sie für die Kontrolle der Frist, dass die Ausstellung der qualifizierten Selbstauskunft und die Vornahme des Tests nicht länger als drei Tage zurückliegen, nicht mehr benötigt wird.

Der Verantwortliche der Datenverarbeitung ist die Schule. Diese erfüllt die Betroffenenrechte gemäß Artikel 13 Absatz 2 der EU-Datenschutz- Grundverordnung - DSGVO (Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung). Das Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO) und das Recht auf Widerspruch (Artikel 21 DSGVO) können dem Verantwortlichen gegenüber geltend gemacht werden. Beschwerden hinsichtlich der Datenverarbeitung können beim Verantwortlichen, dem Datenschutzbeauftragten des Verantwortlichen oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt eingelegt werden.

Die Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten der Schule können bei der Schule erfragt werden.